

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3183K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die versicherten Sachen sind eigenes und fremdes Gut.

Sofern bei einer Erweiterung zur Einbruchversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden und dergleichen).

Besteht für den in der Polizze angeführten landwirtschaftlichen Betrieb bei einem anderen Versicherer eine Versicherung derselben Sache (Inhalt, Waren etc.) gegen dieselbe Gefahr und/oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z. B. Aufräumkosten, Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall etc.), ist Subsidiarität vereinbart, und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

Voraussetzung für die Versicherbarkeit

Sämtliche nach außen führenden Türen sind bei Verlassen der Räumlichkeiten mit Tosi-, Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperrern. Anstelle der Schlösser können auch von innen eiserne Querriegel angebracht werden.

VERSICHERTE GEFAHREN

Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl an den in der Polizze dokumentierten versicherten Sachen.

In Ergänzung der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für den Inhalt mitversichert:

Sachen der Dienstnehmer

Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder (auch Elektrofahrräder und E-Scooter) und Mopeds sind zum Neuwert mitversichert. Ausgeschlossen sind jedoch Geld- und Geldeswerte, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, jede Art von Unterhaltungselektronik, Smartphones und Tablets, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

Kosten des Aufgebotsverfahrens

Mitversichert sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln und Wertpapieren durch ein versichertes Schadensereignis.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Waren

sind bis zu deren vollständiger Bezahlung mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Geld und Geldeswerte unter festem Verschluss

Fester Verschluss bedeutet die Aufbewahrung in versperrten Behältnissen oder Möbeln, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse oder Möbel selbst bieten.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Geld und Geldeswerte freiliegend oder in offenen Registrierkassen

Von dem unter festem Verschluss versicherten Bargeld sind bis zu **EUR 500,-** auch in unversperrten und offenen Registrierkassen sowie in nicht versperrten Möbelstücken gedeckt. Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen. Schäden, die an Registrierkassen durch Aufbrechen entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Schlossänderungskosten

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.3 AEB sind die Kosten für notwendige Schlossänderungen, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der **Versicherungsräumlichkeiten** durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind, mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Kosten für notwendige Schlossänderungen, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der **Kassen** durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind. Es werden die Kosten für Schlossänderungen, Anfertigung neuer Schlüssel, unvermeidbares gewaltsames Öffnen und Wiederherstellung der Kassa ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diebstahl von Weidevieh

Versichert sind Schäden durch Diebstahl von Weidevieh, sofern der Viehbestand im Rahmen der Inhaltsversicherungssumme versichert ist. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 7.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Einbruchdiebstahlversicherung

Bei Einbruchschäden gemäß Artikel 1 AEB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.